

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



49. Jahrgang

Herzogenrath, den 25.06.2026

Nummer: 8

Amtliche Bekanntmachung Nr. 43/2026

Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter „66-GP-SN (NL)“

Gem. §10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An den Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen „66-GP-SN (NL)“, Herrn Yordan Petrov, zuletzt wohnhaft Van den Berghstraat 34 in NL-2522 ZR 's-Gravenhage, ergeht ein Sicherstellungsbescheid vom 02.04.2026 Aktenzeichen A32.1 66-GP-SN (NL). Dieser kann nicht zugestellt werden, da die aktuelle Anschrift im Ausland ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird der Bescheid daher durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann den Sicherstellungsbescheid beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 19
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß §10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 28.05.2026
im Auftrag
gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 44/2026

Bekanntmachung

der 2. Sitzung der Verbandsversammlung der Legislaturperiode 2025-2030 des Zweckverbands Volkshochschule Nordkreis Aachen

Termin: Mittwoch, 1. Juli 2026
Zeit: 18:00 Uhr
Ort: Alsdorfer Ratssaal, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf

Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme und Genehmigung der Niederschrift der letzten Verbandsversammlung vom 18.12.2025 sowie Beschluss zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

2. Wahl der Vertretung und Stellvertretung in die Mitgliederversammlung des VabW
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2024
4. Vorstellung des VHS-Geschäftsberichts 2025
5. Vorstellung des Herbstprogramms 2026
6. Vortrag „Zukunftsort vhs“ anlässlich des 50-jährigen Zweckverbandsjubiläums, Celia Sokolowsky, Vorstandsvorsitzende des vhs Landesverbandes NRW e. V.
7. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 03.06.2026

gez. Dr. Manfred Fleckenstein
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtliche Bekanntmachung Nr. 45/2026

Öffentliche Bekanntmachung

Teileinziehung eines Abschnittes der Dornkaulstraße in Kohlscheid

hier: Bekanntmachung der Teileinziehung

Der Ausschuss für Mobilität hat in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Mobilität beschließt die Teileinziehung gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW der Wegeparzelle Dornkaulstraße (Gemarkung Kohlscheid, Flur 6, Flurstück 616) im unten bezeichneten Abschnitt. Der Gemeingebrauch wird dort auf den Fuß- und Radverkehr beschränkt.

Die betroffenen Flächen sind in den nachfolgenden Plänen in blau kenntlich gemacht:

Übersichtsplan



Detailplan



Durch die Teileinziehung wird die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist die Absicht der Teileinziehung mindestens drei Monate vor der Teileinziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Dies ist im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath vom 27.01.2026 erfolgt.

Die Teileinziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Die Teileinziehung gilt gem. § 7 Absatz 1 StrWG NRW mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblatts als vollzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht im Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Die Klage müsste den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung, gilt die Teileinziehungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Herzogenrath, den 03.06.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 46/2026

Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter „49-PT-FR (NL)“

Gem. §10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An den Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen „49-PT-FR (NL)“, Herrn Roger van Klaveren, zuletzt wohnhaft Heihof 1 in NL-6466 AJ Kerkrade, ergeht eine Ordnungsverfügung vom 16.06.2026 Aktenzeichen A32.1 49-PT-FR (NL). Diese kann nicht zugestellt werden, da die aktuelle Anschrift unbekannt ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird die Ordnungsverfügung daher durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann die Ordnungsverfügung beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 19
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß §10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 16.06.2026

im Auftrag
gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 47/2026

Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter „6-XBX-56 (NL)“

Gem. §10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An den Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen „6-XBX-56 (NL)“, Herrn Manfred Meyer, zuletzt wohnhaft Nuinhofstraatz 25 in NL-6361 BA Nuth, ergeht eine Ordnungsverfügung vom 29.04.2026 Aktenzeichen A32.1 6-XBX-56 (NL). Diese kann an der aktuellen Anschrift nicht zugestellt werden.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird die Ordnungsverfügung daher durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann die Ordnungsverfügung beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 19
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß §10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 16.06.2026

im Auftrag
gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 48/2026Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter amtliches Kennzeichen TL-99-DDA (RO)

Gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An den Halter des Fahrzeugs Audi A4 mit dem amtlichen Kennzeichen TL-99-DDA (RO) ergeht eine Ordnungsverfügung vom 16.06.2026 Aktenzeichen A32.1 TL-99-DDA (RO). Diese kann nicht zugestellt werden, da die aktuelle Anschrift im Ausland ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird die Ordnungsverfügung daher durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann die Ordnungsverfügung beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 19
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 16.06.2026

im Auftrag
gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 49/2026**Bekanntmachungsanordnung****Bekanntmachung der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf der kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Herzogenrath gemäß § 13 Wärmeplanungsgesetz (WPG)**

Die Stadt Herzogenrath erstellt derzeit die Kommunale Wärmeplanung für das Stadtgebiet. Ziel der Wärmeplanung ist die Entwicklung einer langfristigen Strategie für eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Wärmeversorgung. In diesem Zusammenhang hat der Klima- und Umweltschutzausschuss in seiner Sitzung am 28. Mai 2026 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Klima- und Umweltschutzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung, den vorgelegten Entwurf der Wärmeplanung für die Dauer von mindestens 30 Tagen in die nach § 13 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz vorgeschriebene öffentliche Beteiligung zu geben.

Der vorgelegte Entwurf der Wärmeplanung ist zusammengefasst in einem vorläufigen Abschlussbericht. Dieser Bericht umfasst die Eignungsprüfung, die Bestandsanalyse, die Potenzialanalyse und den Entwurf.

Zeitraum der Beteiligung:

Die Beteiligung findet in der Zeit vom 15. Juli 2026 bis einschließlich 25. August 2026 statt.

Einsichtnahme in die Unterlagen:

Der vorläufige Abschlussbericht der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Herzogenrath wird online zur Verfügung gestellt. Er ist abzurufen auf der Webseite der Stadt Herzogenrath unter

<https://www.herzogenrath.de/bauen-planen-umwelt/umwelt-und-klimaschutz/waermeplanung/>

Der vorläufige Abschlussbericht kann zudem über das Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://beteiligung.nrw.de/k/1027681>

Zusätzlich liegt eine Papierfassung des vorläufigen Abschlussberichts in den Räumlichkeiten der Abteilung für Umwelt- und Klimaschutz in der Albert-Steiner-Str. 25 A, 52134 Herzogenrath, zur Einsichtnahme aus. Die Öffnungszeiten zur Einsicht entnehmen sie bitte den untenstehenden Zeiten.

Abgabe von Stellungnahmen:

Innerhalb des Beteiligungszeitraumes können Stellungnahmen zum vorläufigen Abschlussbericht elektronisch über das Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen abgegeben werden unter oder über den folgenden QR-Code:



Darüber hinaus können Stellungnahmen per E-Mail an waermeplanunpeherzopenrath.de oder während der Dienstzeiten auch persönlich bei der Abteilung für Umwelt- und Klimaschutz in der Albert-Steiner-Str. 25 A, 52134 Herzogenrath, zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und bei der weiteren Bearbeitung der Kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt, soweit dies rechtlich und fachlich möglich ist.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens können den Datenschutzhinweisen der Stadt Herzogenrath entnommen werden.

Herzogenrath, den 15.06.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 50/2026**Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des
Seniorenbeirates der Stadt Herzogenrath**

Das in drei Wahlversammlungen vom 11.11. -13.11.2025 in den Seniorenbeirat der Stadt Herzogenrath gewählte Mitglied, Herr Jürgen Jekewitz, hat auf sein Mandat verzichtet und ist hierdurch aus dem Seniorenbeirat ausgeschieden.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Seniorenbeirat der Stadt Herzogenrath wird der freigewordene Sitz durch den nächstfolgenden Nachrücker der durch Ratsbeschluss vom 14.11.2025 festgestellten Nachrückerliste besetzt.

Nächstfolgender Nachrücker ist Herr Tugrul Evsen. Herr Evsen hat die auf ihn entfallende Wahl mit schriftlicher Annahmeerklärung angenommen. Die Annahmeerklärung ist am 15.06.2026 eingegangen.

Ich stelle hiermit fest, dass

Herr Tugrul Evsen

ab dem 15.06.2026 (Eingang der Annahmeerklärung) in den Seniorenbeirat gewählt wurde.

Herzogenrath, 18. Juni 2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2026

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Herzogenrath für das Kalenderjahr 2026 vom 15.06.2026

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.06.2026 folgende Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Kalenderjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 523 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 770 v.H. |

§2 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt auf	505 v.H.
---	----------

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 19.11.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Herzogenrath für das Kalenderjahr 2026 vom 15.06.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.06.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 15.06.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 52/2026**RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG****der Stadt Herzogenrath**

vom 15.06.2026

Für die Durchführung der in den §§ 41 Abs. 1 Buschstabe r, 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.06.2026 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Herzogenrath unterhält gemäß § 101 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung als Amt 14 - Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung-.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Herzogenrath.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung haben die ihnen übertragenen Aufgaben rechtzeitig mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. Die Leitung kann nur durch Beschluss des Rates abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Ratsmitglieder gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 101 Abs. 5 GO NRW).
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss hauptamtlich bei der Stadt bedienstet sein und muss für das Amt die erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen (§ 101 Abs. 3 GO NRW). Die Leitung und die Prüfer/innen müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzlich bestimmte Pflichtaufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 Abs. 1 GO NRW),
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW),
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes (§ 102 Abs. 11 GO NRW), sofern diese aufzustellen sind bzw. aufgestellt werden,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW),

8. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW),
9. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 Abs. 4 GO NRW).

Gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.

§ 5 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 u. 3 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW)
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt nach § 107 Abs. 2 (§ 104 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW)
3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat. (§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).
4. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), wobei der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung den Umfang und die Dauer dieser Kontrolle bestimmt,
6. die Prüfung der städtischen Miet- und Pachtverhältnisse, bei denen die Miete und Pacht nach dem Umsatz oder dem Gewinn berechnet wird,
7. die gutachterliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wesentlichen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements.
8. die Prüfung von Vertragsentwürfen, wobei die Prüfung sich darauf erstreckt, ob
 - die Mittel im Haushaltsplan und im Rahmen des aufgestellten Kostenanschlages zur Verfügung stehen,
 - die vertraglich zu erbringenden Leistungen oder Lieferungen eindeutig und erschöpfend beschrieben sind,
 - die allgemeinen Vergabegrundsätze nach § 75 a GO NRW (Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit und Gleichbehandlung und Transparenz) beachtet sind und
 - der Rat oder die Ausschüsse nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit eingeschaltet sind,
9. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
10. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
11. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
12. die Prüfung der Voraussetzung von der Befreiung der Aufstellung eines Gesamtschlusses nach § 116 a GO NRW.

Über die Teilnahme an den Submissionen entscheidet die örtliche Rechnungsprüfung im eigenen Ermessen.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Rat der Stadt und der Rechnungsprüfungsausschuss können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen. (§ 104 Abs. 3 GO NRW)
- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (2) Durch übertragene Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung (§§ 102 Abs. 1 u. § 104 Abs. 1 GO NRW) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.

Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen, sofern diese für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind (§ 104 Abs. 5 GO NRW).
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (4) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (5) Die Prüfer/Prüferinnen führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch.
- (6) Alle Prüfungsvermerke der örtlichen Rechnungsprüfung in Büchern etc. sind in „grün“ einzutragen. Allen anderen Dienststellen ist die Benutzung der grünen Farbe im Anordnungs- und Rechnungswesen untersagt.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig. Eingänge sind der örtlichen Rechnungsprüfung unmittelbar und ungeöffnet zuzuleiten.
- (8) Der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin sowie der/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses sind hierüber zu unterrichten.
- (9) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW).

§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.

- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachämtern u. -abteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste (z.B. Diebstahl oder strafbare Handlungen) sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (gpa NRW, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Aufsichtsbehörden, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 9

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist durch die Amtsleitung zu unterzeichnen und über die jeweilige Dezernatsleitung zuzuleiten.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet nach Bestätigung den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu. (§102 Abs. 6 GO NRW)
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten. Der Bericht hat schriftlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zusammenzufassen. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der jeweiligen Fassung gilt entsprechend. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der Prüfung zu unterzeichnen (§ 102 Abs. 8 GO NRW). Die Ergebnisse sind dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Über die wesentlichen Ergebnisse ist in der Sitzung des Prüfungsausschusses zu berichten (§ 59 Abs. 3 GO NRW).
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Prüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen (§ 102 Abs. 1 GO NRW). Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Prüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung hat er schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen und zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis Einwendungen zu erheben sind und ob er den Jahresabschluss und den Lagebericht billigt (§ 59 Abs. 3 GO NRW). Der Bericht ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Soweit der Schlussbericht des Prüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11

Prüfung der Vergaben

- (1) Beabsichtigte Vergaben ab 15.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung anzuzeigen. Dabei sind die Eigenkalkulation, die Anzahl der Angebote, die eingeholt werden sollen und die Vergabeart anzugeben.
- (2) Die Prüfung der Vergaben erstreckt sich auf alle Lieferungen und Leistungen (Bau- und Dienstleistungen).
- (3) Zur Prüfung der Vergaben von Lieferungen und Leistungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen einschließlich der zugrunde liegenden Entwürfe, Kostenanschläge und Angebote, auch der nichtberücksichtigten, und der Vergabevermerk des Fachamtes vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufträge und vor der ggfls. erforderlichen Beschlussfassung durch den Rat oder der zuständigen Ausschüsse vorzulegen.
- (4) Alle Aufträge im Wert von mehr als 15.000 € netto sind nach Ausfertigung der Auftragsschreiben, aber vor Abgang, der örtlichen Rechnungsprüfung mit allen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat zu prüfen, ob

- a. die Mittel im Haushaltsplan und im Rahmen des aufgestellten Kostenanschlages zur Verfügung stehen,
 - b. die allgemeinen Vergabegrundsätze nach § 75 a GO NRW der Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz eingehalten wurden und städtische Vergabesatzung und Dienstanweisungen beachtet wurden,
 - c. die Lieferung oder Leistung eindeutig und erschöpfend im Auftrag beschrieben ist,
 - d. der Rat oder die Ausschüsse nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit in die Vergabe eingeschaltet sind.
- (5) Bei den in Abs. 4 genannten Vergabevorgängen sind alle Nachtrags- und Erweiterungsaufträge mit den vollständigen Unterlagen der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen.
 - (6) Das Recht der örtlichen Rechnungsprüfung, Vergaben nach den Bestimmungen zu prüfen, die die vorgegebenen Wertgrenzen nicht erreichen, bleibt unberührt.
 - (7) Die durch die örtliche Rechnungsprüfung beanstandeten Vorgänge sind in den Akten zu belassen.

§ 12 Sonstige Berichte

- (1) Berichte über Prüfungen nach Prüfplan und über Prüfaufträge nach § 6 Abs. 1 und 2 legt die Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister vor.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob eine Vorlage erfolgen muss, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Beanstandungen/Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.
- (4) Die Abstellung der in den Berichten genannten Mängel veranlasst der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Von dem Ergebnis ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und der örtlichen Rechnungsprüfung Kenntnis zu geben.

§ 13 Kassenanordnungen

Den Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung ist es nicht gestattet, Kassenanordnungen selbst zu fertigen und Bescheinigungen der sachlichen oder der rechnerischen Richtigkeit auf Kassenanordnungen, anderen Belegen oder in Büchern abzugeben (§ 101 Abs. 6 GO NRW).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 09. Juli 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herzogenrath vom 15.06.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Rechnungsprüfungsordnung mit dem Ratsbeschluss vom 15.06.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 15.06.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 53/2026**Satzung über die Ablösung notwendiger Stellplätze der Stadt Herzogenrath
(Stellplatzablösesatzung Herzogenrath)**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 15.06.2026 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 48 Abs.1, 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW.2018 S. 421/SGV.NRW 232) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Präambel

§ 48 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der legt fest, dass bei Anlagenerrichtung, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen sind.

Die nachstehende Satzung geht grundsätzlich vom Bestehen der vorgeschriebenen Herstellungspflichten für Garagen und Stellplätze aus, es sei denn, die Bauordnung NRW sieht eine abweichende Regelung vor, insbesondere eine Untersagung oder Einschränkung der Herstellung durch Satzung gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW. Sie trifft Regelungen für Fälle, in denen notwendige oder nicht notwendige Garagen oder Stellplätze in der Herstellung eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen erforderlich ist, und berücksichtigt die Ablösepflcht gemäß § 48 Abs. 1 BauO NRW. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Herstellung wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen; ein Rechtsanspruch auf den Verzicht gegenüber der Stadt besteht grundsätzlich nicht.

Die eingenommenen Geldbeträge zur Stellplatzablösung sind nach § 48 Abs. 2 BauO NRW zweckgebunden zur Herstellung zusätzlicher oder zur Instandhaltung oder zur Instandsetzung oder zur Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet, sowie zu sonstigen Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 1**Notwendige Stellplätze und Garagen**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Herzogenrath auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Herzogenrath einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2**Festlegung der Gebietszonen und durchschnittliche Herstellungskosten**

Für die Zahlung eines Geldbetrages gem. § 48 Abs. 2 BauO NRW wird das Stadtgebiet Herzogenrath in die Gemeindegebietszonen 1,1a, 2, 2a, 3, 3a und 4 unterteilt. Die Zuordnung der einzelnen Grundstücke ergeben sich aus den Darstellungen der Karten im Maßstab 1: 5000, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

- (1) In der Stadt Herzogenrath sind folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone 1 und 1a	- Herzogenrath
Gebietszone 2 und 2a	- Kohlscheid
Gebietszone 3 und 3a	- Merkstein
Gebietszone 4	- Keine Ablösung möglich

Die Gebietszone 4 umfasst das restliche Stadtgebiet.

- (2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen:
- | | |
|----------------------------|------------------------|
| a) In Gebietszone 1 und 1a | 7.537,05 € |
| b) In Gebietszone 2 und 2a | 8.599,55 € |
| c) In Gebietszone 3 und 3a | 6.787,05 € |
| d) In Gebietszone 4 | Keine Ablösung möglich |

§ 3 Festlegung des Geldbetrages

Der gem. § 48 (2) BauO NRW zu zahlende Geldbetrag wird festgesetzt

a) Für Wohnungen auf 80% der Herstellungskosten

6.029,64 €	In Gebietszone 1 und 1a
6.879,64 €	In Gebietszone 2 und 2a
5.429,64 €	In Gebietszone 3 und 3a

b) Für Gaststätten und Einzelhandel auf 50% der Herstellungskosten:

3.768,53 €	In Gebietszone 1 und 1a
4.299,78 €	In Gebietszone 2 und 2a
3.393,53 €	In Gebietszone 3 und 3a

c) Für sonstige Vorhaben auf 80% der Herstellungskosten:

6.029,64 €	In Gebietszone 1 und 1a
6.879,64 €	In Gebietszone 2 und 2a
5.429,64 €	In Gebietszone 3 und 3a

d) Für Nutzungsänderungen, ausgenommen Gaststätten und Einzelhandel, auf 50% der Herstellungskosten:

3.768,53 €	In Gebietszone 1 und 1a
4.299,78 €	In Gebietszone 2 und 2a
3.393,53 €	In Gebietszone 3 und 3a

e) Für Nutzungsänderungen bei Gaststätten und Einzelhandel auf 15% der Herstellungskosten:

1.130,56 €	In Gebietszone 1 und 1a
1.289,93 €	In Gebietszone 2 und 2a
1.018,06 €	In Gebietszone 3 und 3a

f) Für die nachstehend städtebaulich bedeutsamen Vorhaben

1. Versammlungsstätten
2. Soziale Einrichtungen, wie z.B. Soziale Beratungsstellen und Einrichtungen für Asylbewerber und Obdachlose
3. Jugend- und Freizeitheime
4. Kirchen- und Gemeindezentren

Auf 15% der Herstellungskosten

1.130,56 €	In Gebietszone 1 und 1a
1.289,93 €	In Gebietszone 2 und 2a
1.018,06 €	In Gebietszone 3 und 3a

g) Für städtebaulich unerwünschte Nutzungen ist keine Ablösung möglich. Als städtebaulich unerwünschte Nutzungen gelten Spielhallen, Wettbüros, Sex-Shops, Bordellbetriebe, Swinger-Clubs oder vergleichbare Nutzungen. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschluss der Stadt Herzogenrath.

§ 4 Fälligkeit der Ablösebeträge

Die Geldbeträge werden spätestens einen Monat nach Erteilung der Baugenehmigung fällig.

Sollte die Zahlung nicht fristgemäß geleistet werden, wird die Vorlage einer entsprechenden Bankbürgerschaft für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten nach Bestandskraft der Baugenehmigung akzeptiert.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Ablösung notwendiger Stellplätze der Stadt Herzogenrath (Stellplatzablösesatzung Herzogenrath) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

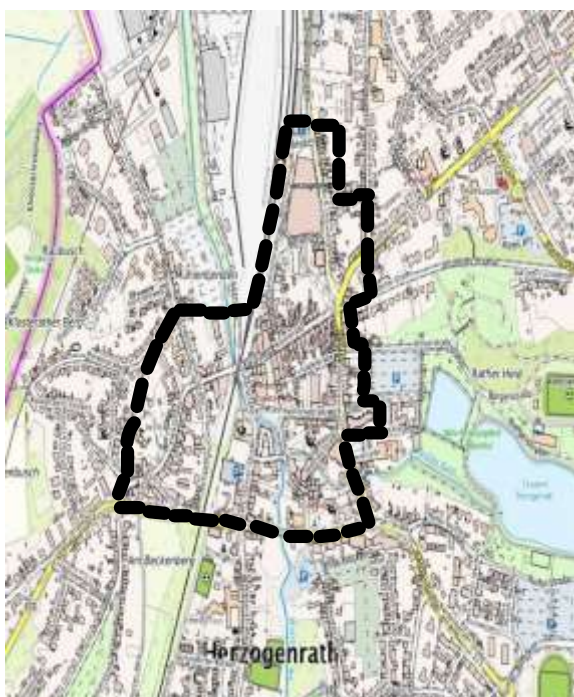
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.06.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 15.06.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

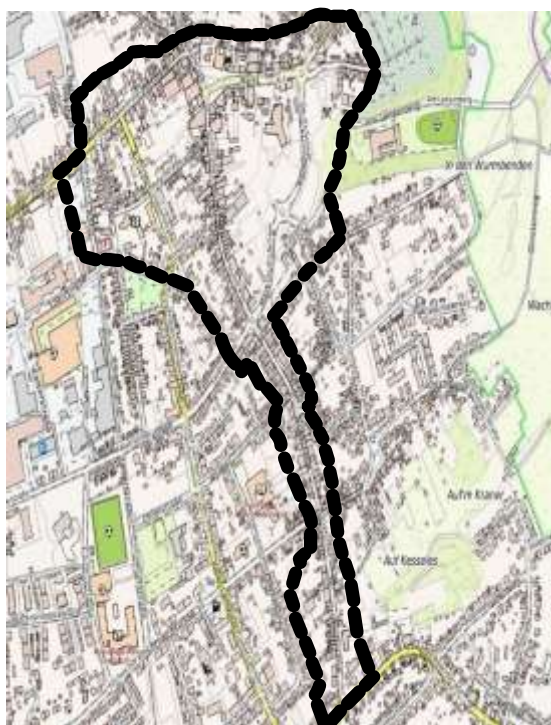
Gebietszone 1



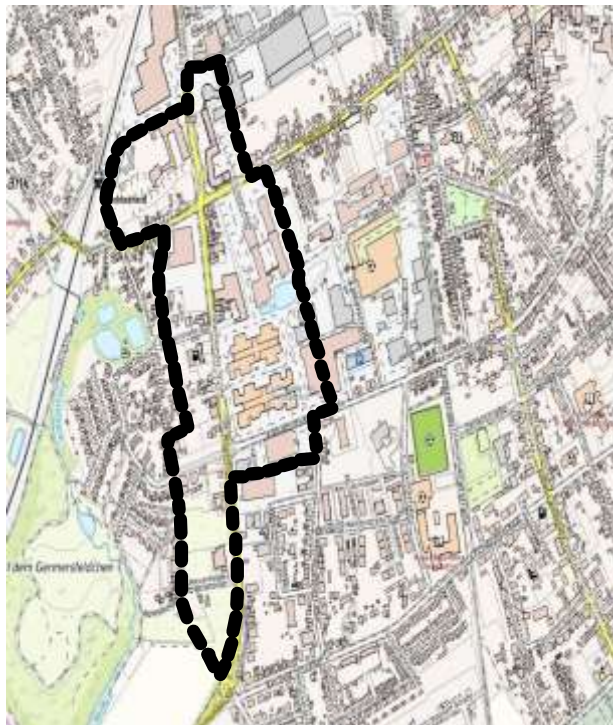
Gebietszone 1a



Gebietszone 2



Gebietszone 2a



Gebietszone 3



Gebietszone 3a



Amtliche Bekanntmachung Nr. 54/2026**Benutzungsordnung für Calisthenics-Anlagen der Stadt Herzogenrath vom 15.06.2026**

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618) in Kraft getreten am 01. November 2025, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.06.2026 folgende Benutzungsordnung für Calisthenics-Anlagen der Stadt Herzogenrath beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Calisthenics-Anlage ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Herzogenrath und dient dem körperlichen Training. Die Anlage darf von Jugendlichen und Erwachsenen ab einer Körpergröße von 140 cm in der Zeit von 07:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 21:00 Uhr, benutzt werden. An der Anlage sind Schutzhelme abzunehmen. Die Benutzung ist allen Personen in gleichem Maße gestattet.
- (2) Die Anlage wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand erstellt. Es wird deshalb von allen Nutzern erwartet, dass die gesamte Anlage und die vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden. Auf diese Weise können die Nutzenden dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten.

**§ 2
Verwaltung**

- (1) Die Anlagen und die dazu gehörenden Einrichtungen und Geräte werden durch die Stadt Herzogenrath verwaltet.
- (2) Die fachtechnische Betreuung erfolgt durch das Tiefbau-, Verkehrs- und Betriebsamt. Diese umfasst insbesondere die Pflege und Instandsetzung der Anlagen und deren Einrichtungen und die Sorge für den verkehrssicheren Zustand.

**§ 3
Benutzung der Anlagen**

- (1) Bei der Benutzung der in §1 geregelten Einrichtung sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Die Benutzung (§1) ist nur während der zugelassenen Zeiten erlaubt.
- (3) Die Einrichtung darf nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet (insb. die Ausübung von Kampfsporttraining oder Ballsportarten sind untersagt) oder entgegen den Bestimmungen benutzt oder betreten werden.
- (4) Gegenstände oder Abfall dürfen nicht abgelagert oder außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weggeworfen werden. Das Einbringen von Hausmüll in diese Abfallbehälter ist nicht erlaubt.
- (5) Lärm, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne zu belästigen, zum Beispiel durch Schreien, Erzeugen überlauter Geräusche oder Benutzung elektroakustischer Geräte ist nicht erlaubt.
- (6) Das Rauchen ist nicht erlaubt. Tabakwaren und Teile davon (z.B. Zigarettkippen) dürfen nicht weggeworfen werden und sind in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
- (7) Alkoholische Getränke dürfen nicht konsumiert oder anderen zum Verzehr überlassen werden. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich in diesem Bereich nicht aufhalten.
- (8) Glasbehältnisse dürfen nicht mitgebracht werden.

- (9) Hunde dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Assistenzhunde sowie Diensthunde der Polizei.
- (10) Die Calisthenics-Anlage darf ausschließlich in vollständiger und angemessener Sport- oder Freizeitbekleidung genutzt werden. Hierzu gehören insbesondere ein den Oberkörper bedeckendes Kleidungsstück, eine Hose sowie festes Schuhwerk. Die Nutzung ohne Oberbekleidung, ohne Hose oder barfuß ist untersagt.
- (11) Es ist unzulässig, Gebäude, Einrichtungen, Bäume, Wege usw. zu bekleben, zu beschreiben, zu bemalen oder zu beschädigen. Weiter ist das Anbringen von Plakaten, Schildern und Spruchbändern nicht gestattet. Ausgenommen bleiben von der Stadt Herzogenrath angebrachte Schilder, die auf die Benutzung der Anlagen hinweisen.

§ 4 Einzelfälle

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Herzogenrath Abweichungen von genehmigten Benutzungszeiten anordnen.

§ 5 Haftung und Gewährleistung

- (1) Die Benutzung der Anlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Seitens der Stadt Herzogenrath erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.
- (2) Die Nutzenden haften für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung der Anlagen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, eine beauftragte Person oder Besuchende entstanden ist. Die Stadt Herzogenrath haftet nicht für abhanden gekommene oder verlorene Sachen, die von den Nutzenden eingebracht worden sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich der Verordnung
 - 1.1. die Anlage entgegen §1 i. V. m. §3 Abs. 2 und 3 der Verordnung benutzt oder die Anlage beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt.
 - 1.2. Andere bei der Benutzung unzumutbaren Störungen oder Belästigungen gem. §3 Abs. 1 der Verordnung aussetzt.
 - 1.3. entgegen §3 Abs. 4 der Verordnung Gegenstände oder Abfall ablagert, außerhalb der dafür vorgesehen Abfallbehälter wegwirft oder Hausmüll dort entsorgt.
 - 1.4. die Bestimmungen hinsichtlich des Lärms gem. §3 Abs. 5 der Verordnung missachtet oder verletzt.
 - 1.5. auf der Anlage raucht, oder Tabakwaren, bzw. deren Teile davon (z.B. Zigarettenskippen) wegwirft.
 - 1.6. entgegen §3 Abs. 7 der Verordnung alkoholische Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt und die Anlage betrunken, angetrunken oder unter Einfluss berauschender Mittel nutzt oder sich dort aufhält.
 - 1.7. das Mitführverbot von Glasbehältnissen auf die Anlage gem. §3 Abs. 8 der Verordnung missachtet oder verletzt.
 - 1.8. die Bestimmungen gem. §3 Abs. 9 der Verordnung zur Mitführung von Hunden missachtet oder verletzt.
 - 1.9. entgegen §3 Abs. 10 S.1 der Verordnung die Anlage nicht in vollständiger und angemessener Sport- oder Freizeitbekleidung nutzt, bzw. entgegen §3 Abs. 10 S.2 ohne Oberbekleidung, ohne Hose oder ohne geeignetes Schuhwerk die Anlage nutzt.
 - 1.10. das Verbot gem. §3 Abs. 11 der Verordnung Plakate, Schilder, Sticker oder Spruchbändern an der Anlage anzubringen, missachtet oder verletzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung der Calisthenics-Anlagen der Stadt Herzogenrath tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung für Calisthenics-Anlagen der Stadt Herzogenrath vom 15.06.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.06.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 15.06.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister